Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1961)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1961

Das Verwaltungsgericht gibt hiermit für das Jahr 1961 – zum letztenmal – den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht ab.

I. Personelles

Dem Gerichtsschreiber Herrn Dr. Max Heutschi wurde ein unbezahlter Urlaub von 6 Monaten bewilligt, um ihm zu ermöglichen, im Auftrag der UNO die Funktion eines Steuerberaters im Finanzministerium der Provinzialregierung Léopoldville (Kongo) zu übernehmen. Der Urlaub wurde auf Gesuch hin um weitere 6 Monate verlängert. Während seiner Abwesenheit wurde der Gerichtsschreiber durch Herrn Fürsprecher Dr. Harald Brauen vertreten.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 26 Kammersitzungen ab. Insgesamt gingen 479 neue Geschäfte (im Vorjahr 246) ein. Erledigt wurden 428 Streitfälle (im Vorjahr 224). Von diesen entfielen 50 Fälle auf Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten (im Vorjahr 69) und 378 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 177); hievon wurden vom Präsidenten als Einzelrichter 22 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 125 Sozialversicherungsstreitsachen abgesprochen. Als unerledigt mussten auf 1962 übertragen werden: 23 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle (im Vorjahr ebenfalls 23) und 81 Sozialversicherungsstreitsachen (im Vorjahr 31).

Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitsachen wurden 5 Prozesse erledigt; deren 7 wurden auf 1962 übertragen. In einem Fall wurde die Klage zugesprochen, 2 Fälle wurden durch Vergleich und die restlichen 2 Fälle durch Abstand erledigt. In 2 weitern beim Verwaltungsgericht anhängig gemachten Rechtsstreiten musste vorerst die Zuständigkeitsfrage abgeklärt werden, was in Übereinstimmung mit dem Obergericht bzw. dem Regierungsrat erfolgen konnte. In beiden Fällen wurde die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts verneint und diejenige der Zivilgerichte (Rückübertragung eines expropriierten Grundstückes bei Zweckentfremdung gemäss § 49 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums) bzw. der ordentlichen Verwaltungsbehörden (Erstellung einer Wasserleitung durch eine Gemeinde gemäss Art. 110 und 120 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers) anerkannt.

Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen Beschwerden gegen Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

5 Beschwerden die Steuerperiode 1957/58
18 Beschwerden die Steuerperiode 1959/60

Von diesen 23 Steuerstreitigkeiten, in welchen auch 2 Beschwerden gegen amtliche Bewertungen enthalten sind, wurden 20 vom Verwaltungsgericht oder dem Präsidenten als Einzelrichter erledigt und deren 3 wurden auf 1962 übertragen.

Als einzige Instanz in Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitsachen haben das Gericht und der Präsident als Einzelrichter von 14 hängigen Fällen (wovon 7 vom Vorjahr übernommen) 13 erledigt. 4 Beschwerden wurden abgewiesen, eine wurde zugesprochen und die übrigen durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt; ein Fall wurde auf 1962 übertragen.

Die 22 Beschwerdefälle (wovon 5 vom Vorjahr übernommen) gemäss den Gesetzen vom 14. Oktober 1934 über Bau und Unterhalt der Strassen und vom 28. Januar 1958 über die Bauvorschriften betrafen fast durchwegs das neue Rechtsinstitut des Lastenausgleichs oder Wegräumungsverfügungen. In 2 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen, d.h. der Bauherr zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes verurteilt; in 8 Fällen konnte die Streitsache infolge Rückzugs oder Vergleichs als erledigt abgeschrieben werden, 12 Fälle waren noch nicht spruchreif und mussten auf 1962 übertragen werden.

Gegen 3 Urteile des Verwaltungsgerichts, wovon eines aus dem Vorjahr, wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben; das Bundesgericht hat alle 3 Beschwerden abgewiesen. Im ersten Fall handelt es sich um die Frage der Steuerpflicht einer Einmannaktiengesellschaft mit dem Zweck des Liegenschaftshandels mit Sitz im Kanton Bern, welche im Jahre 1954 gegründet worden ist. Im Gründungsjahr

wurde noch kein Gewinn erzielt, so dass für die Steuerperiode 1955/56 keine Steuer geschuldet wurde. In den Jahren 1955/56 war die Geschäftstätigkeit sehr rege und es wurde dabei ein Gewinn von Fr. 878 000.— oder im Durchschnitt pro Jahr Fr. 439 000.— erzielt. Im Dezember 1956 wurde der Sitz in einen andern Kanton verlegt, so dass die Gesellschaft mangels steuerrechtlichen Wohnsitzes hiefür in der Steuerperiode 1957/58 nicht mehr hätte erfasst werden können. Rekurskommission und Verwaltungsgericht nahmen aber, zum Teil mit etwas anderer Begründung, eine Steuerumgehung an und bejahten die Steuerpflicht trotz der Sitzverlegung. Das Bundesgericht hat diesen Standpunkt gestützt und die Beschwerde abgewiesen; die Begründung des bundesgerichtlichen Urteils steht noch aus (BGE vom 20. September 1961 i. S. P. AG).

Im zweiten Fall bildeten wiederum die steuerrechtlichen Folgen einer Sitzverlegung einer AG Gegenstand des Rechtsstreites. Eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Bern, welche in der Schweiz verschiedene Gaststätten betreibt, verlegte im Dezember 1958 im Zusammenhang mit der Veräusserung ihres bernischen Betriebes ihren Sitz in einen andern Kanton, wo sie ebenfalls einen Betrieb führt. Sie wurde gleichwohl für den durch den Verkauf des bernischen Betriebes erzielten Liquidationsgewinn von den bernischen Steuer- und Steuerjustizbehörden steuerpflichtig erklärt. Das Bundesgericht stellte fest, dass diese Besteuerung zu Recht erfolgt sei und nicht gegen das Doppelbesteuerungsverbot der Bundesverfassung verstosse (BGE vom 31. Mai 1961 i. S. Hotel K. AG).

Der dritte Fall betrifft die Berechnung des Wasserzinses. Eine jurassische Gemeinde berechnet den Wasserzins nicht nach Verbrauch, sondern auf Grund fester Tarifansätze nach Räumen, Hahnen und dergleichen. Unter anderem hatten Autobesitzer einen Zuschlag von Fr. 6.— jährlich zu bezahlen. Nachdem der Regierungsstatthalter die Forderung der Gemeinde geschützt hatte, wies das Verwaltungsgericht eine von einem Motorfahrzeugbesitzer erhobene Beschwerde ab. Das Verwaltungsgericht erklärte, diese Art der Wasserzinsberechnung, die noch in verschiedenen Gemeinden gehandhabt wird, sei weder gesetzwidrig noch willkürlich. Es liess immerhin durchblicken, dass diese Berechnungsweise wenig mehr zeitgemäss sei und die Gemeinden mit der Zeit zur Anbringung von Verbrauchszählern übergehen sollten. Das Bundesgericht gelangte aus ähnlichen Erwägungen zum gleichen Schluss (BGE vom 5. Juli 1961 i. S. St.).

Im Berichtsjahr sind 42 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungsstreitsachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. Dieses hat 14 Berufungen abgewiesen und 10 ganz oder teilweise zugesprochen; in 4 Fällen wurde das Geschäft infolge Rückzug oder aus andern Gründen als gegenstandslos erklärt. Die restlichen 14 Fälle sind zur Zeit noch hängig.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1961

(siehe Tabelle)

Die schon letztes Jahr detaillierter gestaltete Tabelle bedarf keiner weiteren Erklärung.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung. Die grosse Vermehrung der eingehenden Geschäfte wurde erwartet. Was aber nicht voraussehbar war, ist der Umstand, dass diese Geschäfte bis Jahresende (und noch bis zum Tage der Abfassung dieses Berichtes) nicht abgenommen haben. Trotz der massiven Erhöhung der Geschäftslast (1960: 246, 1961: 479 Neueingänge) konnten die Verwaltungs- und Steuerstreitigkeiten normal abgewickelt werden (Übertrag gleich wie im Vorjahr); hingegen war eine Erhöhung des Übertrages der Sozialversicherungsstreitsachen von 31 auf 81 unvermeidbar.

Auf 1. Januar 1962 ist das vom Bernervolk in der Abstimmung vom 22. Oktober 1961 angenommene neue Verwaltungsrechtspflegegesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz, das auf dem System der Enumerationsmethode mit Teilgeneralklauseln aufgebaut ist, hat die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes erheblich erweitert und wird eine weitere Erhöhung der Geschäftslast zur Folge haben; über ihr Ausmass lässt sich indessen noch nichts Bestimmtes aussagen. Dem alten Gesetz vom 31. Oktober 1909 darf das Zeugnis ausgestellt werden, dass es für die Zeit seines Erlasses ein fortschrittliches Gesetz war und seinen Dienst während seiner 52jährigen Geltungsdauer vollauf geleistet hat. Mit dem neuen, wohlabgewogenen Verwaltungsrechtspflegegesetz ist der Kanton Bern seinem guten Ruf als Rechtsstaat gerecht geworden; er steht damit in der Schweiz wiederum mit an der Spitze.

Bern, den 24. März 1962.

Im Namen des Verwaltungsgerichts,

Der Präsident:

Roos

Der Gerichtsschreiber:

Heutschi

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1961

	Vom Jahre 1960 übernommen	1961 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Nichteintreten	Vergleich, Rückzug und Abstand	Total erledigt	Unerledigt auf 1962 übertragen
			Staat	Gemeinde oder Korporation	Private			Staat	Gemeinde	Private	Total	Staat	Gemeinde	Private	Total				
A. Kompetenzkonflikte	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			2	
B. Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	3	9	—	3	9	12	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	7
b) Der Präsident als Einzelrichter								—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	
Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen und amtl. Bewertungen:																			
a) Verwaltungsgericht	6	17	3	3	17	23	18	1	1	3	5	2	1	10	13	—	—	18	3
b) Der Präsident als Einzelrichter								—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	
Als Beschwerdeinstanz in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	7	7	—	—	14	14	5	—	—	1	1	—	—	4	4	—	—	5	1
b) Der Präsident als Einzelrichter								—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
Als Beschwerdeinstanz gem. Art. 106 St. G. und in Gemeindesteuerstreitigkeiten nach Art. 204 St. G. und Dekret vom 13. 11. 1956																			
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter								—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66 Strassenbaugesetz vom 14.10.1934, Art, 27, 40 Bauvorschriftengesetz vom 26.1.1958 usw.																			
a) Verwaltungsgericht	5	17	—	10	12	22	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	2	12
b) Der Präsident als Einzelrichter								—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
Als Beschwerdeinstanz gemäss § 8 des Dekretes betr. die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter vom 11. 11. 1935	1	1	—	—	2	2	2	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	2	—
Subtotal	22	51	—	—	—	73	28	1	1	6	8	2	1	17	20	—	22	50	23
C. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen:																			
AHV:																			
a) Verwaltungsgericht	9	125			134	134	47			10	10			35	35	2		47	12
b) Der Präsident als Einzelrichter							44			3	3			37	37	4	31	75	
Invalidenversicherung:																			
a) Verwaltungsgericht	18	242			260	260	173			56	56			116	116	1	—	173	67
b) Der Präsident als Einzelrichter							9			3	3			—	—	6	11	20	
Familienzulagen:																			
a) Verwaltungsgericht	4	60			64	64	25			6	6			19	19	—	—	25	2
b) Der Präsident als Einzelrichter							2			—	—			—	—	2	35	37	
Erwerbsersatzordnung:																			
a) Verwaltungsgericht		1			1	1	—							—	—			—	
b) Der Präsident als Einzelrichter							1							1	1			1	
Subtotal	31	428	—	—	—	459	301	—	—	—	78	—	—	—	208	15	77	378	81
Gesamt-Total	53	479	—	—	—	532	329	—	—	—	86	—	—	—	228	15	99	428	104